

**Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen**

**Auszug aus dem Prüfungsergebnis zum Antrag III/2 –
Beschlussjahr: 2005**

Behaupteter Diskriminierungstatbestand:

Diskriminierung und Belästigung wegen ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

Antragsinhalt und Auszug aus den Befragungen im Verfahren:

Der Antragsteller führte im Antrag aus, dass er nach Verlassen eines Gerichtes in Begleitung von drei Personen beim Überqueren einer Straße vom Antragsgegner angerempelt und mit den Worten „Geh weg nach Afrika“ von diesem in Gegenwart seiner Begleitung auf der Straße beleidigt wurde. In der Folge sind er und seine Begleitung dem Antragsgegner nachgefolgt und betraten dessen Konditorei. Beim Betreten hat der Antragsgegner den Antragsteller und dessen Begleitpersonen mit Handzeichen aufgefordert, die Konditorei zu verlassen, weiters mit den Worten „Haut`s ab ihr Bimbos, sonst ruf ich die Polizei“ und hat ein weiterer, offenbar angetrunkener Gast diese ebenfalls mit den Worten „Die da sollen verschwinden, die Neger“ beschimpft. In der dann aufgeheizten Atmosphäre schlug der angetrunkene Gast einer weiblichen Begleitperson des Antragstellers ins Schienbein.

In der schriftlichen Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Antragsgegners wurden die Aussagen des Antragstellers bestritten. Rechtlich wurde von gegnerischer Seite ausgeführt, dass der Antragsteller gar keinen Zugang zu und Versorgung mit Gütern der Öffentlichkeit gesucht hätte und daher der Vorfall außerhalb des Anwendungsbereiches des GbG läge. Weiters hat lediglich ein anwesender Gast zwecks Ruhe und Ordnung in der Konditorei den Lokalverweis gegeben.

In der GBK-Sitzung wurden der Antragsteller und die Begleitpersonen als Auskunftspersonen befragt. Festgehalten wurde, dass sowohl der Antragsteller als auch alle gehörten Auskunftspersonen Personen mit dunkler Hautfarbe sind. Weiters wurde ein Fachexperte über Erfahrungen mit Diskriminierungen in Lokalen und Dienstleistungsverweigerungen befragt.

Der Antragsteller und dessen Auskunftsperson sowie dessen Anwalt blieben, wenn auch entschuldigt, der Verhandlung fern. Hinsichtlich der Rechtfertigung des Antragsgegners konnte sich der Senat III daher nur auf dessen schriftliche und nicht allzu detaillierte Stellungnahme beziehen.

Bei der Befragung konkretisierte der Antragsteller in Anwesenheit einer Vertretungsperson das Antragsvorbringen, wonach nach dem Anrempeln auf der Straße durch den Antragsgegner er und seine Begleitpersonen im Gegensatz zum ursprünglich gefassten Entschluss, bei „Mc Donalds“ etwas zu konsumieren, sich entschlossen, dem Antragsgegner in dessen Konditorei zu folgen, einerseits, um nunmehr dort etwas zu konsumieren, andererseits um den Vorfall auf der Straße zu klären. Er wiederholte die Tatsache, dass eine Beschimpfung seiner Person auf der Straße stattgefunden hatte, die ihn beschämte. Zur Konsumationsabsicht in der Konditorei des Antragsgegners gab der Antragsteller an, dass dieser Entschluss sehr kurzfristig und nach dem Vorfall auf der Straße fiel, er bestätigte jedoch die Konsumationsabsicht. Nach dem Betreten der Konditorei bot ihnen ein dort anwesender Gast, offensichtlich um die sich aufheizende Situation zu beruhigen, ein Getränk an, was aber seitens des Antragsgegners verweigert wurde. Dabei bemerkte der Antragsteller, dass der Antragsgegner der Konditoreiinhaber sei, vor dem Vorfall war er ihm nicht bekannt. Der Antragsgegner forderte ihn und seine Begleitpersonen auf, die Konditorei zu verlassen. Ein weiterer, offenbar angetrunkener Gast schlug dann einer weiblichen Begleitperson, die im Bereich der Eingangstür stand, die Tür auf das Schienbein und verletzte sie in der Folge. Danach mussten der Antragsteller und seine Begleitpersonen die Konditorei verlassen, wobei die verletzte Frau über ihren Ehemann die Polizei verständigte.

Die zwei weiteren befreundeten Auskunftspersonen bestätigten im Wesentlichen die Angaben des Antragstellers. Bestätigt wurde von beiden, dass grundsätzlich eine Konsumationsabsicht in der Konditorei des Antragsgegners bestand, dass ein Gast nach dem Betreten der Konditorei allen ein Getränk anbot, dass der Antragsgegner dieses verweigerte, dass ein weiterer betrunkenener Gast die dritte

Begleitperson am Fuß verletzte und dass der Antragsgegner sie zum Verlassen der Konditorei trotz der mittlerweile eingetretenen Fußverletzung aufforderte. Die beim Vorfall verletzte dritte Auskunftsperson gab an, dass sie bei einer Organisation zur Unterstützung von Migranten bei Behördenwegen arbeite und am gegenständlichen Tag in dieser Funktion einer der mit dem Antragsteller befreundeten Auskunftspersonen als Vertrauensperson bei einem Gerichtstermin zur Seite stand. Weiters führte sie aus, dass der Antragsteller und die anderen Auskunftspersonen ihre Klienten seien, sie jedoch mit ihnen nicht persönlich freundschaftlich verbunden sei. Zur behaupteten Belästigung auf der Straße hatte sie nur soweit eine Wahrnehmung, als sie die Worte des Antragstellers zum Antragsgegner hörte. Danach folgte der Antragsteller sofort dem Antragsgegner in die Konditorei des Antragsgegners, um den Vorfall zu klären. Nach dem Betreten bot ein Gast ihnen etwas zu trinken an, was aber vom Antragsgegner abgelehnt wurde. Sie gab weiters an, dass der Antragsgegner sie zum Verlassen der Konditorei aufforderte, dies aber nicht mit beleidigenden Worten. Lediglich ein betrunkenener Gast wurde sehr beleidigend, sei auf sie zugekommen und versuchte, sie aus der Konditorei zu drängen. Dabei wurde die Tür gegen ihren Fuß gedrückt und verletzte diesen. Der Antragsgegner bestand trotz der Fußverletzung auf das Verlassen der Konditorei.

Der im Anschluss befragte Fachexperte gab im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall an, dass Diskriminierungen in Lokalen und Dienstleistungsverweigerungen die Hauptfälle sind, die im „Rassismus-Report“ erwähnt werden, es jedoch keine besonderen Erfahrungen in der Stadt des Vorfalles gab. Weiters wurde bestätigt, dass ihm über die Konditorei des Antragsgegners nichts bekannt sei.

Zur Hautfarbe führte er aus, dass Dienstleistungsverweigerungen und Zugangsbeschränkungen bei Personen mit dunkler Hautfarbe häufiger aufscheinen, es jedoch dazu keine repräsentativen Zahlen gäbe. Seines Erachtens ginge es dabei aber eher um den ersten Eindruck der Hautfarbe als etwa um Sprachkenntnisse.

Auszug aus der Entscheidung des Senates III der GBK:

Der Senat III hatte sich einerseits mit der Frage der behaupteten ethnisch begründeten Belästigung und andererseits mit der behaupteten ethnisch begründeten Diskriminierung aufgrund der Dienstleistungsverweigerung in der Konditorei des Antragsgegners auseinanderzusetzen.

Zur Prüfung der genannten Belästigung auf der Straße gemäß § 34 GlbG erachtete sich der Senat III als nicht zuständig. § 30 i.V.m. § 34 leg. cit. normiert einen für den Senat III zuständigkeitsbegründenden Anwendungsbereich nur dann, wenn eine solche Belästigung gemäß § 34 leg. cit. im Zusammenhang mit Bestehen/Anbahnung/Begründung von Rechtsverhältnissen bzw. für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb von Rechtsverhältnissen steht, wobei es sich in jedem Fall um einen Zugang zu oder Versorgung mit öffentlich zugänglichen Dienstleitungen/Gütern handeln muss. Im vorliegenden Fall wurde behauptet, dass die Belästigung auf einer öffentlichen Straße stattfand, die zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Begehren des Antragstellers, eine Dienstleistung dort – auf der Straße oder später in der Konditorei des Antragsgegners - in Anspruch nehmen zu wollen, in Zusammenhang steht.

Die behauptete ethnisch begründete Belästigung fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Senates III. Eine rechtliche Beurteilung dieses Vorfalles auf der Straße konnte daher vom Senat III nicht weiter erfolgen, wenn auch seitens des Senates III festgehalten wird, dass die Aussagen der Auskunftspersonen dahingehend übereinstimmten, dass eine die Hautfarbe und die Herkunft betreffende diskriminierende Äußerung durch den Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller auf der Straße fiel. Diese Aussagen waren für den Senat III glaubhaft.

Die Behandlung der Frage der behaupteten ethnischen Diskriminierung in den Räumlichkeiten der Konditorei des Antragsgegners liegt im Zuständigkeitsbereich des Senates III.

Im vorliegenden Fall war die Frage einer allfälligen unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 GlbG 1. Fall zu prüfen, da der Antragsteller behauptet, aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren zu haben als eine Vergleichsperson erfährt oder erfahren würde.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Senat III zur Auffassung kam, dass im Verfahren aufgrund der Aussagen der Auskunftspersonen nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob seitens des Antragstellers die Absicht bestand – wie von ihm vorgebracht – in der Konditorei des Antragsgegners etwas zu konsumieren. Klarheit bestand für den Senat III jedoch aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der angehörten Auskunftspersonen, dass der Antragsteller und dessen

Begleitpersonen von einem anwesenden Gast, der versuchte, die sich in der Konditorei des Antragsgegners nach Betreten des Antragstellers und dessen Begleitung aufheizende Stimmung zu kalmieren, zu Getränken eingeladen wurden.

Weiters wurde übereinstimmend ausgesagt, dass der Antragsgegner diese Dienstleistung verweigerte und den Antragsteller samt Begleitung, wenn auch nicht mit Beschimpfungen, der Konditorei verwies.

Besonders untermauert wurde dieser seitens des Senates III als wahr erhobene Sachverhalt aufgrund der glaubwürdigen und unvoreingenommenen Aussage der weiblichen und bei diesem Vorfall verletzten Auskunftsperson, die in keinem persönlichen Freundschaftsverhältnis zum Antragsteller und dessen übrigen Begleitern stand. Vielmehr begleitete sie eine andere Auskunftsperson bei einem vorangegangenen Gerichtstermin im Rahmen ihrer beruflichen Funktion.

Die Stellungnahme des Antragsgegners konnte den Senatserwägungen insofern nicht zu Grunde gelegt werden, da diese keine Angaben zu dem Umstand des Getränkeanbotes von dritter (Gast-)seite macht. Sofern es seitens des Antragsgegners behauptet wird, dass der Antragsteller keinen Zugang zur Dienstleistung in der Konditorei des Antragsgegners suchte oder dort versorgt werden wollte, wurde dieses Vorbringen vom Senat III lediglich als unbegründete Schutzbehauptung gewertet, zumal sie in krassem Widerspruch zu den gegenteiligen glaubhaften Vorbringen aller Auskunftspersonen steht. Vielmehr stimmten die Aussagen der Auskunftspersonen dahingehend überein, dass von dritter (Gast-)seite ein dem Antragsteller und seinen Begleitpersonen vom Antragsgegner verweigertes Getränk angeboten wurde. Eine Befragung des Antragsgegners zu dieser Fragestellung war dem Senat III aufgrund von dessen Nichterscheinen nicht möglich, so dass die Sachlage, die sich aus seiner schriftlichen Stellungnahme ergab, heranzuziehen war.

Wenn auch die Frage der behaupteten, ethnisch begründeten Belästigung seitens des Senates III rechtlich nicht zu beurteilen war, ging der Senat III aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Auskunftspersonen davon aus, dass auf der Straße tatsächlich eine beleidigende, die Hautfarbe und die Herkunft betreffende diskriminierende Äußerung vom Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller gefallen ist. Dieser Umstand wird als Indiz dafür gewertet, dass die Verweigerung der Dienstleistung durch den Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller auch ethnisch begründet gewesen war und nicht nur durch den Wunsch motiviert war,

Ruhe in der Konditorei zu schaffen. Weiters sah der Senat III in der Behandlung der verletzten weiblichen Auskunftsperson, wonach diese trotz ihrer Fußverletzung des Lokales verwiesen wurde und bis zum Eintreffen der Polizei auf der Straße warten musste, ein Indiz für eine ethnisch motivierte Ungleichbehandlung des Antragstellers, da der Senat III davon ausgeht, dass bei einer derartigen Verletzung einer Person mit heller Hautfarbe der Antragsgegner diese Person wohl nicht auf der Straße warten hätte lassen. Derartige Verhaltensweisen berechtigen den Senat III zur Annahme, dass ein ethnisch diskriminierender Hintergrund nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass im Umstand, dass dem Antragsteller in den Räumlichkeiten der Konditorei des Antragsgegners die Abgabe eines von dritter (Gast-)seite angebotenen Getränkes an ihn durch den Antragsgegner verweigert wurde, eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt.

Der Senat III schlug dem Antragsgegner im Sinne einer gesamtunternehmerischen Verantwortung vor, die geltende Rechtslage nach dem Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und alle Menschen bei Ausübung seiner Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.